

*Beschluss***OLG Düsseldorf, § 121 ZPO, 52 a FGG
Prozesskostenhilfe im Vermittlungs-
verfahren**

In einem familiengerichtlichen Verfahren zur Vermittlung in einer Umgangsangelegenheit ist die Beiordnung im Rahmen der Prozesskostenhilfe grundsätzlich geboten.

Beschluss des OLG Düsseldorf vom 29.7.08 – II-6 WF 97/08

Aus den Gründen:

Die sofortige Beschwerde hat Erfolg.

Ob in einem Vermittlungsverfahren nach § 52 a FGG die Beiordnung eines Rechtsanwalts grundsätzlich nicht geboten erscheint (so OLG Hamm, FamRZ 1998, 1303; OLG Thüringen, FamRZ 2005, 1578; OLG Sachsen-Anhalt, OLGR 2006, 364; Keidel/Engelhardt, FGG, 15. Aufl., § 52 a Rn 18) oder ob sie regelmäßig als erforderlich zu betrachten ist (so OLG München, FamRZ 2000, 1225; OLG Frankfurt a.M., FamRZ 2007, 566), ist umstritten. Der Senat schließt sich der Auffassung an, die grundsätzlich ein Bedürfnis für die Beiordnung bejaht. Maßgebend dafür ist die Erwägung, dass auch in einem Umgangsverfahren regelmäßig die Beiordnung eines Anwalts notwendig ist, wenn ernsthafter Streit zwischen den Eltern besteht (vgl. Zöller/Philippi, ZPO, 26. Aufl., § 121 Rn. 7). Für das Vermittlungsverfahren kann dann aber nichts anderes gelten, weil Voraussetzung dafür ist, dass bereits eine gerichtliche Verfügung über den Umgang vorliegt (§ 52 a Abs. 1 Satz 1 FGG). Mit einer streitigen Auseinandersetzung ist somit im Vermittlungsverfahren in aller Regel zu rechnen. Hinzu kommt, dass im Falle des Scheiterns der Vermittlung sich ein Zwangsmittelverfahren anschließen kann (§ 52 a Abs. 5 FGG), in dem in den meisten Fällen ebenfalls anwaltlicher Beistand benötigt werden wird. Vor dem Hintergrund erscheint auch im Streitfall die Beiordnung eines Anwalts geboten, da nicht von vornherein davon auszugehen war, dass die Beteiligten – ohne anwaltliche Hilfe – zu einer einvernehmlichen Regelung finden würden.

Mitgeteilt von RAin Gudrun Kerntke, Wuppertal